



**Klage, eingereicht am 6. Dezember 2024 – Internationale Elektrotechnische Kommission  
und ISO/Kommission**

**(Rechtssache T-631/24)**

(C/2025/919)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** Internationale Elektrotechnische Kommission (International Electrotechnical Commission, im Folgenden: IEC) (Genf, Schweiz), Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization, im Folgenden: ISO) (Vernier, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Petite und M. Montaña Mora)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen

- den in Beantwortung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 <sup>(1)</sup> eingereichten Anträgen erlassenen Beschluss der Kommission vom 27. September 2024 über die Gewährung des Zugangs zu den IEC und ISO gehörenden internationalen Normen für nichtig zu erklären; und
- der Europäischen Kommission gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf die folgenden drei Klagegründe.

1. Erster Klagegrund: Geltendmachung von Rechtsfehlern, offensichtlichen Beurteilungsfehlern und einem Begründungsmangel bei der Anwendung von Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, d. h.:
  - Erster Teil: Der Anwendungsbereich des Urteils in der Rechtssache C-588/21 P <sup>(2)</sup> (im Folgenden: Urteil) sei auf in der EU harmonisierte Normen begrenzt gewesen. Weder sei die Frage, ob in Beantwortung der Anträge auf Zugang zu Dokumenten ein überwiegendes öffentliches Interesse zugunsten der Verbreitung internationaler Normen (im Folgende: Anträge auf Zugang) bestehe, Gegenstand dieses Urteils gewesen noch sei diese Frage überhaupt aufgeworfen worden. Dennoch habe es die Kommission unterlassen, eine Prüfung des Bestehens eines überwiegenden öffentlichen Interesses in Bezug auf die Verbreitung internationaler Normen (im Gegensatz zu harmonisierten Normen), bei denen sich die in Rede stehenden Fragestellungen und der Ausgleich von Interessen erheblich unterschieden, in Beantwortung irgendwelcher Anträge auf Zugang vorgenommen.
  - Zweiter Teil: Ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1049/2011 zugunsten der Verbreitung internationaler Normen von IEC und ISO, die die kommerziellen Interessen und das wertbildende geistige Eigentum von IEC und ISO beeinträchtigen würden, sei nicht anzuerkennen. Die Kommission sollte Anträge auf Zugang in Zusammenhang mit der Verbreitung internationaler Normen von IEC und ISO zurückweisen bzw. hätte diese zurückweisen sollen.
  - Dritter Teil: Es sei die Pflicht der Kommission, das gesamte Sekundärrecht einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 im Einklang mit den sich aus internationalen Abkommen für die Europäische Union ergebenden Verpflichtungen auszulegen. Dennoch habe es die Kommission mit dem angefochtenen Beschluss unterlassen, Art. 4 der Verordnung (EG) 1049/2001 im Licht des Wortlauts und des Sinns und Zwecks sowohl (i) des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, im Folgenden: WTO) über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden: TRIPS-Übereinkommen) oder (ii) des Übereinkommens der WTO über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) auszulegen, was zu dem angefochtenen Beschluss geführt habe.
  - Vierter Teil: Ob die Verbreitung internationaler Normen dem Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf internationale Beziehungen beeinträchtigen würde, war weder Gegenstand des Urteils noch wurde diese Frage überhaupt aufgeworfen. Die Kommission habe keinerlei Bewertung der Auswirkung der Verbreitung internationaler Normen auf ein solches öffentliches Interesse vorgenommen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

<sup>(2)</sup> C-588/21 P, Public.Resource.Org und Right to Know/Kommission u. a., Urteil vom 5. März 2024 (EU:2024:201).

- Fünfter Teil: Die internationalen Normen von IEC und ISO stellen eine grundlegende Säule des TBT-Übereinkommens dar (vgl. Anhang A.5 der Klageschrift). Das TBT-Übereinkommen sehe die Normen von IEC und ISO als den Schlüssel zur Verringerung von Handelsbarrieren an und sein Anhang 3 überantworte IEC und ISO mit Aufgaben, die die Funktion als Hinterlegungsstelle von Mitteilungen in Bezug auf den Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen umfassten und bei denen es sich um Aufgaben handele, von den die Mitglieder der WTO nicht erwarteten, dass sie IEC und ISO unentgeltlich erfüllten. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, der die Organe dazu verpflichte, den Zugang zu einem Dokument zu verweigern, dessen Verbreitung den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigen würde. Die Kommission sollte Anträge auf Zugang in Bezug auf die Verbreitung internationaler Normen von IEC und ISO ablehnen bzw. hätte diese ablehnen sollen, da ansonsten das öffentliche Interesse im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigt würde.
2. Zweiter Klagegrund, Geltendmachung einer Verletzung der Verträge oder solcher Rechtsgrundsätze zu deren Anwendung in folgender Hinsicht:
- Erster Teil: Mit der Erstellung von Vervielfältigungen von und der Bekanntmachung der urheberrechtlich geschützten Werke der Klägerinnen gegenüber der Öffentlichkeit ohne Erlaubnis der Klägerinnen zum Zweck der Beantwortung von Anträgen auf Zugang habe die Kommission die Klägerinnen um ihr geistiges Eigentum gebracht und es unterlassen, hinreichenden Schutz für das geistige Eigentum der Klägerinnen bereitzustellen, weswegen sie gegen ihre Verpflichtungen nach Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verstoßen habe.
  - Zweiter Teil: Ungeachtet dessen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung internationaler Normen bestehe, habe die Kommission es versäumt, rechtzeitig eine angemessene Entschädigung für den Verlust des geistigen Eigentums der Klägerinnen zu zahlen.
  - Dritter Teil: Die Kommission habe gegen den in Art. 5 des Vertrags der Europäischen Union verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, indem sie (i) entschieden habe, Normen zu verbreiten, die weit über die Reichweite des Urteils hinausgingen, und (ii) ungeachtet dessen, ob es korrekt war, internationale Normen zu verbreiten, entschieden habe, diese Normen global sämtlichen Antragstellern zur Verfügung zu stellen, ohne zu berücksichtigen, ob ein Antragsteller selbst dem Unionsrecht unterfalle, und habe dadurch für die kommerziellen Interessen der betroffenen internationalen Einrichtungen für Normung weitaus größeren Schaden als erforderlich verursacht.
3. Dritter Klagegrund, Geltendmachung eines Verstoßes gegen wesentliche Verfahrensvorschriften in folgender Hinsicht:
- Erster Teil: Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) 1049/2001 verlange, dass ein Organ Dritte konsultiere, um zu beurteilen, ob eine der in Art. 4 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Verordnung genannten Ausnahmen auf ein angefordertes Dokument Anwendung finde, es sei denn, es ist klar, dass das Dokument verbreitet werden müsse oder nicht verbreitet werden müsse. Da die Verbreitung internationaler Normen in Beantwortung von Anträgen weder Gegenstand des Urteils gewesen sei noch diese Frage überhaupt aufgeworfen worden sei, bestehe mit Sicherheit keine Klarheit, dass die internationalen Normen von IEC und ISO verbreitet werden müssten. Vielmehr sei klar, dass internationale Normen von IEC und ISO nicht verbreitet werden müssten. Die Kommission habe daher gegen Art. 4 Abs. 4 der Verordnung verstoßen, indem sie IEC und ISO nicht konsultiert habe.
  - Zweiter Teil: Die Kommission habe es unterlassen, die in Rn. 13 Abs. 1 Buchst. a der Klageschrift beschriebene Prüfung in Bezug auf das Bestehen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbreitung internationaler Normen (im Gegensatz zu harmonisierten Normen) in Beantwortung der Anträge auf Zugang vorzunehmen.
  - Dritter Teil: Die Kommission habe es unterlassen, die in Rn. 13 Abs. 1 Buchst. a der Klageschrift genannte Prüfung vorzunehmen, ob die Verbreitung internationaler Normen den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf internationale Beziehungen beeinträchtige.